

Letztverbraucher welche die Kriterien nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV in Verbindung mit der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) erfüllen, haben die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.

Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht.

Anträge sind bei der

Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG
Netzmanagement
Großeislinger Straße 30
73033 Göppingen

Per E-Mail unter edm-strom@evf.de einzureichen.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Hochlastzeitfenster für 2026 auf Basis der Lastgangdaten September 2024 bis August 2025:

Spannungsebene der Entnahme	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Mittelspannung	08:00 - 13:45 Uhr	-	-	-
Umspannung zur Niederspannung	16:30 - 19:30 Uhr	-	-	16:30 - 19:30 Uhr
Niederspannung	11:00 - 12:00 Uhr 17:00 - 19:00 Uhr	-	-	16:30 - 19:30 Uhr

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.